



**MITTEILUNG NR. 2/2017
VOM 4. APRIL 2017**

Schwerpunkte für die Halbjahres- und Jahresabschlüsse 2017

SIX Exchange Regulation beabsichtigt, bei der Durchsicht der Abschlüsse für das Geschäftsjahr 2017 schwerpunktmässig die Einhaltung der folgenden IFRS-Bestimmungen zu überprüfen (dies gilt sinngemäss auch für Anwender von US GAAP).

1. *Leistungen an Arbeitnehmer (IAS 19)*

Vollständigkeit, Verständlichkeit und Qualität der Offenlegungen im Rahmen von leistungsorientierten Plänen nach IAS 19 werden überprüft. Des Weiteren wird die Auswahl der offengelegten massgeblichen finanziellen und versicherungsmathematischen Annahmen kritisch hinterfragt. Dabei werden die Veränderungen in finanziellen oder demographischen Annahmen mit den Sensitivitätsanalysen für jede massgebliche versicherungsmathematische Annahme in Bezug auf ihren Einfluss auf die leistungsorientierte Verpflichtung verglichen.

2. *Angaben zu Anteilen an anderen Unternehmen (IFRS 12)*

Die Offenlegungen zu den erheblichen Ermessensentscheidungen und Annahmen, welche zur Behandlung von Anteilen an anderen Unternehmen wie Tochtergesellschaften, gemeinschaftlichen Vereinbarungen oder assoziierten Unternehmen getroffen wurden, werden hinsichtlich Angemessenheit und Aussagekraft kritisch hinterfragt. In diesem Zusammenhang können vertragliche Vereinbarungen sowie andere Nachweise eingeholt werden, welche die getroffenen Ermessensentscheidungen und Annahmen begründen. Im Falle von Investmentgesellschaften wird zudem überprüft, ob die erheblichen Ermessensentscheidungen und Annahmen bezüglich der Erfüllung der Definition einer Investmentgesellschaft und den angewendeten Bestimmungen zur Konsolidierung von Tochtergesellschaften nachvollziehbar offengelegt werden. Für weitere Erläuterungen verweisen wir auf die Randziffern 78 und 79 des Rundschreibens Rechnungslegung vom 13. Oktober 2016 ([Rundschreiben Rechnungslegung](#)).

3. *Rechnungslegungsmethoden, Schätzungsänderungen und Fehler (IAS 8)*

Bei Änderungen von Rechnungslegungsmethoden wird überprüft, ob diese entweder aufgrund einer neuen oder geänderten IFRS-Regelung erfolgt sind oder durch die Änderung verlässlichere oder relevantere Informationen vermittelt werden. In diesem Zusammenhang wird auch festgestellt, ob die Änderungen richtig, d.h. grundsätzlich rückwirkend, angewendet wurden und klar gekennzeichnet sind. Die diesbezüglichen Angaben werden ebenfalls durchgesehen. Ausserdem werden die Angaben zu noch nicht angewendeten, neuen IFRS-Standards beurteilt. Bezüglich Standards, die im Folgejahr

anzuwenden sind, wird dabei erwartet, dass deren Auswirkungen sowohl qualitativ als auch quantitativ erläutert werden. Wir machen in diesem Zusammenhang auch auf die Randziffern 24 bis 26 des [Rundschreibens Rechnungslegung](#) aufmerksam.

Bei der Durchsicht von Swiss GAAP FER-Abschlüssen für das Geschäftsjahr 2017 steht die stetige Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen im Zusammenhang mit Akquisitionen im Fokus. Dabei wird das Vorgehen bei der Bewertung der übernommenen Nettoaktiven, insbesondere in Bezug auf die Sachanlagen und immateriellen Werte, nach Swiss GAAP FER 30/14 sowie deren Offenlegungen überprüft. Bei Akquisitionen von sowohl Tochter-, Gemeinschafts- als auch assoziierten Organisationen wird eine konsistente Anwendung der festgehaltenen Rechnungslegungsgrundsätze zur Behandlung von Goodwill (z.B. Verrechnung oder Ausweis in der Bilanz) sowie entsprechende Offenlegungen erwartet. Wir verweisen dabei auch auf die Randziffer 94 des [Rundschreibens Rechnungslegung](#).

Die [Mitteilungen von SIX Exchange Regulation](#) sind auf Deutsch, Französisch und Englisch über Internet abrufbar und können unter [Online Services](#) kostenlos abonniert werden.